

## **28. Corona-Bekämpfungsverordnung: Wesentliche Änderungen im Überblick**

### **Hospitalisierungsrate anstelle des Warnstufenkonzepts**

Mit der Verordnung werden die Bund-Länder-Beschlüsse vom 18.11.2021 umgesetzt. Dementsprechend wird das bisherige Warnstufensystem (Ampel mit den Faktoren Inzidenz, Hospitalisierung und Anteil Intensivbetten) nicht mehr angewandt, sondern es gilt die Hospitalisierungsrate. Danach gibt es keine unterschiedlichen Regelungen je nach Warnstufe im jeweiligen Kreis mehr, sondern flächendeckend im ganzen Land die gleichen Regelungen. Der tagesaktuelle Wert der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz wird auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz ([www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de)) veröffentlicht.

Da die Hospitalisierungsrate in Rheinland-Pfalz den Schwellenwert von 3 überschritten hat, sind die Maßnahmen für den Bereich „Schwellenwert 3-6“ vorgesehen. Dies bedeutet insbesondere Einschränkungen für nicht-immunisierte Personen.

### **Einführung einer 2-G-Regelung**

Grundsätzlich sieht die Verordnung nunmehr 2-G (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene bzw. diesen gleichgestellten Personen) in bestimmten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens vor, wie z. B.

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
- körpernahe Dienstleistungen (außer Reha-Sport und Dienstleistungen aus medizinischen Gründen),
- Innengastronomie,
- Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen,
- Hotels und Beherbergungsbetriebe,
- Reisebus- und Schiffsreisen,
- Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich,
- den Innenbereich von Schwimmbädern und Thermen,
- den Innenbereich von Freizeiteinrichtungen,
- Spielhallen und Spielbanken,
- den Innenbereich von Zoos,
- den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht im Innenbereich,
- den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur im Innenbereich sowie
- den Innenbereich von Museen und Ausstellungen.

Kinder bis 12 Jahre und drei Monate sowie Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können und über eine entsprechende ärztliche Bescheinigung sowie einen aktuellen

Testnachweis (siehe „Testpflicht“) verfügen, sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt und damit von der 2G-Regelung nicht betroffen.

Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre – auch wenn sie nicht geimpfte oder genesene Personen oder diesen gleichgestellt sind – von den Einschränkungen durch die 2G-Regelung ausgenommen, wenn sie über einen Testnachweis verfügen, der maximal 24 Stunden alt sein darf.

### **Tests, § 3 Abs. 5**

Sofern eine Testpflicht vorgesehen ist, werden grundsätzlich keine Selbsttests mehr anerkannt. § 3 Abs. 5 sieht nunmehr lediglich PoC-Antigentests durch geschultes Personal oder Labordiagnostiktests vor, die mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sind.

Eine wichtige Ausnahme gilt für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Da diese ab dem 12. Lebensjahr künftig, insbesondere im Freizeitbereich, der Testpflicht unterliegen, wurde für diese Gruppe die Möglichkeit eröffnet, dass der Pflicht auch durch Selbsttest unter Aufsicht nachgekommen werden kann. So kann z. B. die durch eine Trainerin oder einem Trainer angeleitete Sportgruppe die Selbsttests unter Aufsicht anbieten.

Da Kinder bis 12 Jahre den geimpften oder genesenen Personen gleichgestellt sind (§ 3 Abs. 7 Nr. 1), unterliegen diese ebenfalls nicht der Testpflicht.

Neu ist zudem, dass ab dem 16. Lebensjahr der Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises geführt werden muss (§ 3 Abs. 6).

Geimpfte und Genesene unterliegen aktuell nur in Ausnahmefällen (sexuelle Dienstleistungen) einer Testpflicht. Sofern im Land der Schwellenwert der Hospitalisierungsrate von 6 überschritten wird, ist gemäß Bund-Länder-Beschlüsse eine solche vorgesehen und die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes wäre entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der Testung der Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen, die in § 28 b IfSG geregelt ist, sind Selbsttests unter Aufsicht möglich. Auch die Testungen an Schulen werden nach wie vor als Selbsttests durchgeführt. Über die genannten Fälle hinaus sind Selbsttestungen zur Erfüllung der Testpflicht nicht mehr möglich.

### **Sitzungen kommunaler Gremien, § 4 Abs. 3**

Erstmals werden in einer Corona-Bekämpfungsverordnung nunmehr Vorgaben für Sitzungen kommunaler Gremien gemacht. Neu eingeführt wurde insoweit § 4 Abs. 3:

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen. Der oder die Vorsitzende hat die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Sitzungsraum aufhalten.

Damit ist nunmehr für kommunale Gremien 3-G vorgegeben. Der GStB konnte mit dem Ministerium des Innern und Sport klären, dass geimpfte und genesene Personen von der Testpflicht ausgenommen sind (§ 3 Abs. 5 Satz 5). Die 28. CoBeLVO ist an der Stelle etwas unscharf formuliert.

Die Testpflicht muss durch geschultes Personal erfolgen. Die bisher üblichen Selbsttests finden keine Anwendung mehr. Der Test (POC-Antigen-Test oder PCR-Test gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1) darf nicht älter als 24 Stunden sein. Der Test kann auch durch eigenes geschultes Personal (falls vorhanden) vorgenommen werden. Sofern kein geschultes Personal am Sitzungsort vorhanden ist, wäre ein Test von einem Testcenter vorzulegen. Eine Ausweitung auf die 2-G-Regelung scheidet bei Gremiensitzungen wegen Einschränkung der Mandatsausübung und des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus.

Es gilt bei Sitzungen der kommunalen Gremien eine Maskenpflicht; diese entfällt am Sitzplatz, wenn das Abstandsgebot (mindestens 1,50 m) gewahrt ist.

Der oder die Vorsitzende hat die Pflicht der Kontakterfassung für Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Sitzungsraum aufhalten. Der jeweilige Impf- oder Genesenenstatus ist zu kontrollieren.

Sofern der Testpflicht nicht nachgekommen wird oder jemand seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann der Vorsitzende von seinen Ordnungsrecht bzw. Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt verweigern.

## **Veranstaltungen, § 5**

### Innenbereich

Im Innenbereich sind Veranstaltung nur noch als 2-G Veranstaltungen zulässig, sodass nur Geimpfte, Genesene bzw. diesen Gruppen gleichgestellte Personen und Minderjährige mit Testnachweis teilnehmen können.

Sind für Veranstaltungen professionelle Künstler:innen oder Referenten:innen gebucht, fallen die unter die Regelungen des Arbeitsschutzes, sodass gem. § 28 b Infektionsschutzgesetz die 3-G-Regelung gilt. Es bleibt der Veranstalterin/dem Veranstalter aber unbenommen, bei Vertragsschluss entsprechende 2-G-Vorgaben zu treffen.

### Veranstaltungen im Freien

Für Veranstaltungen im Freien ist zu differenzieren:

1. Erfolgt eine Einlasskontrolle bzw. Ticketverkauf und sind feste Sitzplätze vorgesehen, gilt 2-G, die Maskenpflicht (bis zum Platz), Kontakterfassungspflicht und die Pflicht, ein Hygienekonzept vorzuhalten.
2. Bei den sonstigen Veranstaltungen im Freien ist lediglich vorgesehen, dass in Warte- und Aufenthaltssituationen eine Maskenpflicht (außer beim Verzehr von Speisen und Getränken) besteht.

## **Weihnachtsmärkte**

Weihnachtsmärkte als Veranstaltungen im Freien können somit mit Maskenpflicht in Warte- und Aufenthaltssituationen stattfinden. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich zum Thema Weihnachtsmärkte wie folgt positioniert:

Weihnachtsmärkte sind in Deutschland ein wichtiger Baustein der Weihnachtskultur. Viele Menschen besuchen sie gerne und sie haben vor Ort auch eine große wirtschaftliche Bedeutung. Leider stehen die Märkte auch in diesem Jahr noch aufgrund der bedauerlicherweise nicht befriedigenden Impfbereitschaft in der Gesellschaft im Lichte der Corona-Pandemie.

Unter Anwendung von strengen Hygieneschutzmaßnahmen können Weihnachtsmärkte insbesondere im Freien stattfinden. Die neue Corona-Schutzverordnung sieht vor, dass immer dort, wo es zu Gedränge oder Wartesituationen kommen kann, die Maskenpflicht auch im Außenbereich gilt.

Die Städte und Gemeinden nehmen die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie mit Sorge wahr und werden verantwortungsvoll mit der Durchführung von Weihnachtsmärkten umgehen. Hierzu werden je nach kommunaler Situation passende Schutzmaßnahmen getroffen. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen dabei wenn möglich die Anordnung einer 2G-Regelung. Ob die Umsetzung durch die Vergabe von Bändchen oder räumlich abgetrennten Bereichen mit Stichproben- oder Zugangskontrolle erfolgt, muss jeder Stadt und Gemeinde selbst überlassen bleiben. In vielen Städten und Gemeinden wurden hierfür schon gute Lösungen erarbeitet. Aber auch eine 3-G-Regelung kann nach Meinung der kommunalen Spitzenverbänden mit guten Hygienekonzepten vertretbar durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Infektionslage äußern die kommunalen Spitzenverbände allerdings vollstes Verständnis für diejenigen Kommunen, die sich schweren Herzens für eine Absage entschieden haben.

Die Kommunen in Rheinland-Pfalz appellieren zudem an alle Besucher:innen der Weihnachtsmärkte, vernünftig mit der derzeitigen Situation umzugehen und damit einen entspannten Weihnachtsmarktbesuch für alle zu ermöglichen.

## **Religionsausübung, § 6**

- Es gilt wieder die Testpflicht, § 6 Abs. 1.
- § 6 Abs. 4 sieht vor, dass das Abstandsgebot und die Maskenpflicht am Platz entfallen kann, wenn nur Genesene oder Geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.

## **Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, § 8**

- Für körpernahe Dienstleistungen (mit Ausnahme von Reha-Sport, Funktionstraining und Dienstleistungen aus medizinischen Gründen) gilt 2-G. Zudem gelten das Abstandsgebot, Maskenpflicht, Pflicht zur Kontaktnachverfolgung und Testpflicht für Minderjährige, § 8 Abs. 3.

- Für sexuelle Dienstleistungen gilt 2-G plus, sodass auch Genesene, Geimpfte und Gleichgestellte einen negativen Test vorlegen müssen. Zudem gelten die Kontakterfassungspflicht, i. d. R. die Maskenpflicht außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung und die Pflicht, ein Hygienekonzept vorzuhalten, § 8 Abs. 5.

### **Gastronomie, § 9**

- Im Innenbereich gilt 2-G mit den Öffnungen für Kinder und Jugendliche bis 17.
- Für Kantinen gilt 3-G. In Schulkantinen ist kein Testnachweis erforderlich.
- Für Autobahnraststätten und Autohöfe gilt 2-G; Bus- und Lkw-Fahrer:innen können mit Testnachweis versorgt werden.

### **Schulen, § 14**

In den Schulen wird wieder zweimal die Woche getestet

### **Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege; § 15**

In Kindertageseinrichtung bzw. Einrichtungen der Kindertagespflege wurden die Schutzmaßnahmen verschärft:

- Testpflicht für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten.
- Innerhalb der Räumlichkeiten gilt in Bring- und Holsituationen weiterhin die Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand nicht durchgängig eingehalten werden kann.
- Für Erzieher:innen gilt die Maskenpflicht innerhalb der Einrichtungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Die pädagogische Interaktion bleibt von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnungen gilt die Maskenpflicht nach Satz 3, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzugewöhnenden Kind vorliegt.